

18. April 1961

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

70

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 3; GKG § 13 Abs. 4

Leitsatz:

Der Wert einer Feststellungsklage, die wiederkehrende Leistungen zum Gegenstand hat, ist regelmäßig mit 80% des Wertes der entsprechenden Leistungsklage anzusetzen, auch wenn die Leistungen von Gegenleistungen abhängig sind (BAG AP Nr. 1 zu § 3 ZPO wird aufgegeben).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 313/59

Beschluß des BAG vom 18. April 1961

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 313/59
2 Sa 36/59 Berlin

70

B e s c h l u ß

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 18. April 1961 beschlossen:

Auf die Gegenvorstellung der Prozeßbevollmächtigten der Parteien wird der Beschluß vom 5. Juli 1960 abgeändert.

Der Streitwert für die Kostenberechnung in der Revisionsinstanz wird auf 19.800,-- DM (neunzehntausendachthundert Deutsche Mark) festgesetzt.

G r ü n d e :

Mit seiner am 11. Oktober 1958 beim Arbeitsgericht eingereichten Klage hat der Kläger beantragt festzustellen, daß die Beklagte zur Zahlung von Übergangsbezügen nach § 52 b Abs. 2 RegG seit dem 1. September 1957 an ihn verpflichtet sei. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Die Beklagte hat



- 2 -

ihre Revision am 24. Februar 1960 zurückgenommen. Ihr sind daraufhin auf Antrag des Klägers die Kosten der Revisionsinstanz auferlegt worden. Durch Beschluß vom 5. Juli 1960 ist der Streitwert für die Kostenberechnung in der Revisionsinstanz auf 5.000,-- DM, den einfachen Jahresbetrag der monatlichen Übergangsbezüge von 412,50 DM, festgesetzt worden.

Gegen diese Festsetzung wenden sich die Prozeßbevollmächtigten der Parteien. Sie halten im vorliegenden Fall § 13 Abs. IV GKG für anwendbar und meinen deshalb, der Streitwert sei nach dem fünffachen Betrag des einjährigen Bezuges des Übergangsgeldes festzusetzen. Selbst bei Anwendung des § 3 ZPO sind die Prozeßbevollmächtigten der Parteien der Auffassung, es sei der Streitwert vom Senat zu gering angesetzt und müsse mindestens mit dem vierfachen Jahresbetrag berechnet werden.

Die Gegenvorstellung ist begründet, soweit damit die Festsetzung des Streitwertes auf den vierfachen Jahresbetrag begehrt wird.

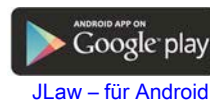
Nach § 13 Abs. IV GKG ist der Wert eines Anspruchs auf wiederkehrende Leistungen aus einem Arbeitsverhältnis auf den fünffachen Betrag des einjährigen Bezuges zu berechnen. Diese Vorschrift gilt jedoch unmittelbar nur für Klagen auf künftige Leistungen im Sinne der §§ 257 ff. ZPO, also für Leistungsklagen, jedoch nicht für Feststellungsklagen, selbst wenn mit einer solchen Klage ein ziffernmäßig genau bestimmbarer Zahlungsanspruch geltend gemacht wird (EGHZ 1, 43; BAG AP Nr. 1 zu § 3 ZPO). Eine entsprechende Anwendung des § 13 Abs. IV GKG auf Feststellungsklagen, mit denen ziffernmäßig genau bestimmbare Zahlungsansprüche geltend gemacht werden, ist abzulehnen, weil der Streitgegenstand sich bei einer solchen Feststellungsklage von dem der entsprechenden Leistungsklage unterscheidet (a.A. Wieczorek, Anm. zu AP Nr. 1 zu § 3 ZPO). Streitgegenstand (oder prozessualer Anspruch) ist das auf eine bestimmte Verfahrensart und eine bestimmte Rechtsfolge ausgerichtete Klagebegehren, wie es im Klagantrag

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zum Ausdruck kommt (vgl. BGHZ 9, 27; Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozessrechts, 8. Aufl., § 88; Bötticher, Festgabe für Rosenberg zum 70. Geburtstag, S. 86; ferner auch Habscheid, Der Streitgegenstand im Zivilprozeß, 1956, S. 221 f.). Danach ist eine Feststellungsklage, mit der ein ziffernmäßig zu bestimmender Zahlungsanspruch geltend gemacht wird, mit der entsprechenden Leistungsklage nur insofern identisch, als es um das gleiche Rechtsfolgebegehren geht. Denn sowohl bei der Feststellungs- als auch bei der Leistungsklage, die auf Zahlung einer bestimmten oder bestimmbaren Geldsumme gerichtet sind, behauptet der Kläger, dieser Anspruch stehe ihm zu und begehrt vom Gericht Feststellung dieser Rechtsfolge gegenüber dem Beklagten. Indessen ist bei beiden Klagen das Verfahrensbegehren unterschiedlich. Denn der Kläger, der eine Leistungsklage anstrengt, will nicht nur Feststellung der von ihm begehrten Rechtsfolge, sondern darüber hinaus einen vollstreckbaren Titel, d.h. eine zur Feststellung hinzutretende prozessuale Gestaltung (Bötticher, aaO.). Es ist deshalb auch bei der Feststellungsklage, die ein Recht auf wiederkehrend Leistungen zum Gegenstand hat, der Streitwert niedriger als bei der entsprechenden Leistungsklage festzusetzen (BGHZ 1, 43). Hierdurch wird bei der Bewertung der Verschiedenartigkeit der Streitgegenstände Rechnung getragen. Der Senat hat deshalb grundsätzlich auch keine Veranlassung von seiner bisherigen Rechtsprechung abzugehen, den Streitwert bei einer Feststellungsklage niedriger festzusetzen als bei der entsprechenden Leistungsklage (BAG AP Nr. 1 zu § 3 ZPO). Da jedoch eine Feststellungsklage, mit der ein bestimmbarer Zahlungsanspruch geltend gemacht wird, im Rechtsfolgebegehren mit der entsprechenden Leistungsklage identisch ist und hinter dieser lediglich im Verfahrensbegehren zurückbleibt, rechtfertigt sich eine geringere Bewertung des Streitgegenstandes der Feststellungsklage nur aus diesem Gesichtspunkt. Der Senat hält deshalb seine Rechtsprechung nicht mehr aufrecht, wonach der Wert einer Feststellungsklage, die wiederkehrende Leistungen



- 4 -

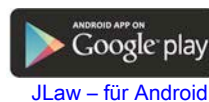
zum Gegenstand hat, regelmäßig in Höhe des einfachen Jahresbetrages anzusetzen ist, wenn die Leistungen von Gegenleistungen abhängig sind (AP Nr. 1 zu § 3 ZPO). Diese um vier Fünftel geringere Bewertung der Feststellungsklage gegenüber der entsprechenden Leistungsklage kann nicht mehr mit dem andersartigen Streitgegenstand gerechtfertigt werden. Denn hinsichtlich der vom Kläger geforderten Leistungen und ihrer Abhängigkeit von Gegenleistungen besteht zwischen den Streitgegenständen (prozessualen Ansprüchen) bei Leistungs- und Feststellungsklagen eines Arbeitnehmers auf Lohn oder Übergangsgeld kein Unterschied. In beiden Verfahrensarten ist die behauptete Rechtsfolge, es stehe dem klagenden Arbeitnehmer ein bestimmbarer Zahlungsanspruch zu, dieselbe. Es ist daher auch nicht gerechtfertigt, die insoweit gleichen Streitgegenstände ungleich zu behandeln. Eine verschiedene Bewertung ist nur wegen des unterschiedlichen Verfahrensbegehrens begründet. Dies allein kann indessen bei der Feststellungsklage nicht zu einem Abweichen vom Streitwert der entsprechenden Leistungsklage in Höhe von 80% führen. Angemessen erscheint nur ein Abschlag von 20%, wie er auch in ständiger Rechtsprechung vom Bundesgerichtshof gemacht wird (BGHZ 1, 43).

Im vorliegenden Fall ergibt sich für die Bewertung des Streitgegenstandes nach den aufgestellten Grundsätzen folgendes: Nach den rechtskräftigen Feststellungen des Berufungsurteils ist der Kläger jetzt 56 Jahre alt. Er war von 1923 bis 1945 ohne wesentliche Unterbrechung im öffentlichen Dienst als Chorsänger tätig. Unter Berücksichtigung des Alters des Klägers und seines früheren Berufes als Chorsänger wird erfahrungsgemäß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht davon auszugehen sein, daß das Regelungsverhältnis vor dem Ablauf von fünf Jahren durch Wiederverwendung des Klägers erlischt. Der Streitgegenstand für die Übergangsbezüge wäre deshalb bei einer entsprechenden Leistungsklage gemäß § 13 Abs. IV ^{6-KG} ~~ZPO~~ mit dem fünffachen Betrag des einjährigen Bezuges zu bewerten. Der Wert der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Feststellungsklage kann deshalb hier nur mit dem Abschlag von 20% gemäß § 3 ZPO auf den vierfachen Jahresbetrag errechnet werden. Der Streitwert mußte deshalb unter Abänderung des Beschlusses vom 5. Juli 1960 auf DM 19.800,-- neu festgesetzt werden.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)